

**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Michendorf
bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)
gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Stand: März 2025**

Die DSGVO verpflichtet die Gemeinde Michendorf, bei der Erhebung personenbezogener Daten über den Umgang mit diesen Daten zu informieren, was mit den nachfolgenden Ausführungen erfolgt.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Es werden Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

| | |
|---------------------------|--|
| Name des Aufgabenträgers: | Gemeinde Michendorf, Die Bürgermeisterin |
| Anschrift | Richard-Muth-Platz 1, 14552 Michendorf |
| E-Mail-Adresse | buergermeisterin@michendorf.de |
| Telefonnummer | 033205/598-11 |
| Fax | 033205/598-50 |
| Homepage | www.michendorf.de |

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Die Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

| | |
|-----------------------|---|
| Dienstliche Anschrift | Gemeinde Michendorf, Richard-Muth-Platz 1, 14552 Michendorf |
| E-Mail-Adresse | datenschutz@michendorf.de |
| Telefonnummer | 033205/598-45 |
| Fax | 033205/598-50 |
| Homepage | www.michendorf.de |

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des oben genannten Verfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Kontext dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit und Förderung der Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Nummer 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung sowie der entsprechenden Hauptsatzung und Geschäftsordnungen der Kommune und seiner Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzu-

kommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte im Rahmen der Bauleitplanung
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel
- das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (gemäß § 4b BauGB)

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrollklage) kann zum Beispiel im Rahmen eines bauordnungs-rechtlichen Verfahrens die Bauleitplanung oder eine sonstige Satzung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Aus diesem Grund ist – unter Beachtung geltender Aufbewahrungsfristen - eine Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte erforderlich.

7. Betroffenenrechte

Nach DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- b. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- c. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).
- d. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO)
- e. Widerrufsrecht bei Einwilligung gem. Artikel 7 (3) DSGVO.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0, Telefax: 033203/356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

9. Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch den Verantwortlichen eine Meldung an die zuständige Datenschutzbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person darüber.

ZUSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN

Betroffenenrechte nach DSGVO

Die Gemeinde (und gegebenenfalls einbezogene „Dritte“) hat die Sicherstellung und Wahrung sämtlicher Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 ff. DSGVO während des Bauleitplanverfahrens zur Aufgabe. Es müssen demnach Modalitäten festgelegt werden, die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte, die ihr nach dieser Verordnung zustehen, erleichtern. Dazu gehören auch Mechanismen, die dafür sorgen, dass die betroffene Person unentgeltlich Auskunft zu ihren verarbeiteten personenbezogenen Daten erhält und deren Berichtigung oder Löschung beantragen oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann. Der Verantwortliche sollte auch dafür sorgen, dass entsprechende Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden.

Bedingungen für die Einwilligung – Widerrufsrecht – nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Transparenzgebot nach Artikel 12 DSGVO

Ein wesentliches Anliegen der DSGVO ist die Stärkung des Transparenzgrundsatzes. Zentrale Ausprägung einer fairen und transparenten Datenverarbeitung ist, dass die betroffene Person die maßgeblichen Faktoren der Verarbeitung der Daten nachvollziehen kann. Nur so kann die betroffene Person informiert werden und selbstständig über die Verarbeitung ihrer Daten entscheiden. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass die betroffene Person überhaupt Kenntnis von der Existenz der Datenverarbeitung erlangt, um einen Anlass zu haben, ihre Betroffenenrechte effektiv wahrnehmen zu können. Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, wenn ein Profiling stattfindet und welche Folgen dies für sie hat. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, so sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Zur Erfüllung der Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sehen Artikel 13 und 14 DSGVO einen umfangreichen Katalog proaktiver Benachrichtigungen bei der Erhebung personenbezogener Daten vor.

Werden personenbezogene Daten mündlich erhoben, wird empfohlen, die betroffene Person auf die Erhebung der Daten hinzuweisen und anzugeben, wo die Informationen nach Artikel 13 DSVO zur Verfügung gestellt werden (z. B. durch Aushänge vor Ort, auf der Internetseite). Des Weiteren können Informationsblätter vorgehalten werden, die auf Anfrage der betroffenen Person an diese ausgegeben werden; auf diese Möglichkeit ist hinzuweisen. Sofern den Umständen nach angemessen, besteht z. B. bei der Erhebung von Daten im Rahmen von Telefongesprächen die Möglichkeit, der betroffenen Person während des Gesprächs die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO mitzuteilen. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben oder erfolgt nachträglich eine Zweckänderung der Datenverarbeitung, so bedarf es einer nachträglichen Mitteilung. Ausnahmen von der Informationspflicht bestehen nur dann, wenn die betroffene Person bereits Kenntnis von der Erhebung der Daten erlangt hat.

Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO

Nach Artikel 15 Absatz 1 DSGVO hat die betroffene Person auf Antrag das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Werden personen-

bezogene Daten mit Einwilligung bei der betroffenen Person erhoben, gelten die allgemeinen Unterrichtungspflichten, die auch bei Datenerhebung auf gesetzlicher Grundlage bestehen. Bereitstellen sind bei einer Direkterhebung die Informationen aus Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und e) bis f) sowie ergänzend die in Absatz 2 genannten Informationen. Im Rahmen einer Einwilligung muss der Verantwortliche insbesondere darauf hinweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, eine bis zum Widerruf durchgeführte Datenverarbeitung jedoch rechtmäßig bleibt. Eine Versagung der begehrten Auskunft kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht (z. B. offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge) und ist nachweispflichtig.

Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung von unrichtigen sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Vervollständigung zu verlangen. Die personenbezogenen Daten sind dann unvollständig, wenn sie zwar richtig sind, jedoch kein vollständiges Bild abgeben.

Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden (Recht auf „Vergessenwerden“). Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO

Unter „Einschränkung der Verarbeitung“ sind nach den Erwägungsgründen der DSGVO Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. So können beispielsweise ausgewählte personenbezogene Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen oder für Nutzer gesperrt oder veröffentlichte Daten vorübergehend von einer Webseite entfernt werden. In Geltendmachung ihres Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung kann die betroffene Person verlangen, dass sämtliche erhobene personenbezogene Daten fortan nur mit individueller Einwilligung (und zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen) verarbeitet werden. Die Berechtigung des Verantwortlichen zur Speicherung wird dadurch allerdings nicht berührt. Ist eine Einschränkung der Verarbeitung erfolgt, soll er die gespeicherten Daten nicht wie bisher verwenden können. Soll die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben werden, hat der Verantwortliche die Pflicht, den Betroffenen vor der Aufhebung der Einschränkung zu unterrichten. Im Fall der Einschränkung der Verarbeitung ist der Verantwortliche gemäß Artikel 19 DSGVO verpflichtet, Dritte, an welche die Daten übermittelt wurden, zu informieren, damit diese ihre Verarbeitungsprozesse selbst einschränken können. Diese Pflicht greift nur insoweit, wie die Unterrichtung möglich und dem Verantwortlichen nicht unzumutbar ist.

Mitteilungspflicht nach Artikel 19 DSGVO

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 DSGVO mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Nach Artikel 20 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem gängigen maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Bei rechtmäßig eingelegtem Widerspruch darf der Verantwortliche nur noch Daten verarbeiten, wenn er zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Die betroffene Person hat ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen eine an sich rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im öffentlichen Interesse liegt, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des

berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) oder f) DSGVO). Hierbei sind von der betroffenen Person Gründe geltend zu machen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben (z. B. rechtliche, wirtschaftliche, ethische oder soziale Gründe). Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht muss im Rahmen der Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO enthalten sein.

Beschwerderecht nach Artikel 77 DSGVO

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DSGVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78 DSGVO.